



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 5. August 2011

**Vorlage des MWV i. S. „Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche
Beförderung schwerbehinderter Menschen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr übersende ich zur Information und mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

02. August 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses am 16. Juni 2011 wurde darum gebeten, dass das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vor der nächsten Sitzung am 18. August 2011 sich schriftlich zu folgenden Themen, die die Fahrgelderstattung für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen betreffen, äußert:

- Prüfung der Fahrgelderstattungen durch den Landesrechnungshof (LRH),
- Auswirkungen der Entwicklung auf Bundesebene und
- Verwendung der Regionalisierungsmittel.

Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Prüfung der Fahrgelderstattungen durch den Landesrechnungshof

Der LRH hat im Jahr 2005 die Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass das durch Bundesrecht festgelegte Erstattungsverfahren intransparent und fehleranfällig sei. Der LRH forderte ein transparenteres Verfahren, eine sorgfältigere Prüfung seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) als Erstattungsbehörde und eine Überarbeitung der „Grundsätze zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr“.

Der LBV-SH hat im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Prüfung der Anträge auf Fahrgelderstattungen intensiviert.

Zur Zeit der Prüfung durch den LRH wurden im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) Öffnungsklauseln aufgenommen, die es den Ländern ermöglichen, die bundesrechtlichen Vorgaben bei den Ausgleichsleistungen im

Ausbildungsverkehr durch landesrechtliche Vorschriften zu ersetzen. In Schleswig-Holstein wurden u.a. die Mittel für die die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr, die das Land für den Bus-ÖPNV eingesetzt hat, gedeckelt an die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den ÖPNV übertragen (Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein). Ursprünglich war geplant, auch die Mittel für die Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen zu kommunalisieren. Aufgrund der geltenden Rechtslage im SGB IX war dies jedoch nicht möglich.

Die Idee, eine entsprechende Öffnungsklausel in das SGB IX einzuführen, ist zwischenzeitlich an die zuständigen Sozialressorts der anderen Bundesländer herangetragen worden. Überwiegend haben die anderen Bundesländer mitgeteilt, dass (derzeit) kein Bedarf besteht, das bisherige Erstattungsverfahren zu ändern.

Das MWV ist nunmehr mit Schreiben vom 07. Juli 2011 (Anlage 1) an das Bundessozialministerium herangetreten, um für die Idee einer Öffnungsklausel zu werben. Über die Antwort des Bundessozialministeriums werde ich voraussichtlich in der Sitzung am 18. August 2011 mündlich berichten können.

Der LBV-SH hat zwischenzeitlich die „Grundsätze zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr“ überarbeitet, die zum 01. Januar 2012 in Kraft treten sollen. Die Veröffentlichung ist für August 2011 geplant.

In den vergangenen Jahren hat sich – nicht zuletzt durch die in den meisten Bundesländern in zeitlicher Nähe durchgeführten Prüfungen durch die jeweiligen Landesrechnungshöfe – ein sehr intensiver Kontakt zwischen den für die Fahrgelderstattungen zuständigen Behörden entwickelt. Eine Folge dieses Kontaktes ist, dass bei der Überarbeitung der o.g. Grundsätze durch den LBV-SH die Erfahrungen anderer Bundesländer berücksichtigt werden konnten. Die Grundsätze sind als Anlage 2 beigelegt.

Damit hat das MWV die Anregungen des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2005 umgesetzt.

Auswirkungen der Entwicklung auf Bundesebene

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2011 den „Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet, in den die Länder nicht eingebunden waren.

In diesem Aktionsplan wird angekündigt, dass das für die Nutzung von Eisenbahnen des Bundes im Nahverkehr notwendige Streckenverzeichnis (Einschränkung der Freifahrt auf 50 km um den Wohnort) wegfallen soll, d.h. Schwerbehinderte können mit bundeseigenen Eisenbahnen bundesweit ohne Einschränkungen fahren. Die DB AG will freiwillig vor einer entsprechenden Anpassung des SGB IX die unbeschränkte Freifahrt in ihren Zügen umsetzen.

Diese Ankündigungen kamen sowohl für mein Haus als auch für das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit überraschend. Derzeit ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit in einer bundesweiten Arbeitsgruppe zur Neugestaltung des Schwerbehindertenausweises involviert, die nach hiesigem Wissen den Wegfall des Streckenverzeichnisses als eine von mehreren Möglichkeiten zur Kosteneinsparung diskutiert hat.

Grundsätzlich hat der Wegfall des Streckenverzeichnisses keine Auswirkungen auf Schleswig-Holstein, da die Fahrgelderstattungen für bundeseigene Eisenbahnen auch im Nahverkehr vom Bund gezahlt werden. Für die Nicht-bundeseigene Eisenbahnen bleibt es

bei der Regelung, dass eine kostenlose Beförderung auf Strecken möglich ist, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreitet. Schon bisher konnten Schwerbehinderte in den Bussen und Bahnen in Schleswig-Holstein landesweit im SH-Tarif und im HVV kostenfrei fahren.

Verwendung der Regionalisierungsmittel

Die Länder sind nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Die ihnen vom Bund zugewiesenen Mittel sollen insbesondere für die Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) eingesetzt werden (§ 6 Abs. 1 RegG). Die Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter fallen im Busverkehr an (in Schleswig-Holstein sind die Fahrgelderstattungen im SPNV bereits durch die Verkehrsverträge abgegolten). Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 des Bundes kam es zu einer Kürzung der Regionalisierungsmittel (Schleswig-Holstein jährlich 20 Mio. € weniger). Die von 1998 bis 2008 erfolgte teilweise Finanzierung der Fahrgelderstattungen aus den Regionalisierungsmittel ist nicht mehr möglich, denn die verbleibenden Regionalisierungsmittel können nur noch für den SPNV eingesetzt werden.

Der Bund verlangt gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, dass die Länder dem Bund jährlich die Verwendung der Mittel nachweisen (ab 2009). Der Nachweis dient dem Bund als Grundlage für die zukünftige Feststellung der Höhe der Regionalisierungsmittel. Vor dem Hintergrund der im RegG vorgesehenen Neufestlegung der Höhe der Mittel ab dem Jahr 2015 ist es erforderlich, frühzeitig dem Bund und den anderen Ländern zu dokumentieren, dass Schleswig-Holstein die Regionalisierungsmittel zweckentsprechend verwendet hat.

Eine Übersicht über die seit 1994 gezahlten Fahrgelderstattungen, untergliedert nach Landes- und Regionalisierungsmitteln, liegt als Anlage 3 bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jost de Jager

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24105 Kiel

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Dr. Peter Mozet
Referats V a 2
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: VII 453 – 621.286.015
Meine Nachricht vom: -

Marina Seifert
marina.seifert@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4676
Telefax: 0431 988- 6174676

07. Juli 2011

Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter

Sehr geehrter Herr Mozet,

in Schleswig-Holstein befindet sich die Zuständigkeit für die Fahrgelderstattung für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Bereich des Verkehrsressorts. Aufgrund der in Schleswig-Holstein eher steigenden Fahrgelderstattungen, der daraus resultierenden politischen Diskussion in den Fachgremien und als Ergebnis einer Prüfung des Landesrechnungshofes wird in Schleswig-Holstein überlegt, ob und wie das Erstattungsverfahren nach dem Kapitel 13 des SGB IX vereinfacht werden könnte.

Bereits im Jahr 2006 wurde im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr eine Regelung (§ 64 a PBefG und § 6 h AEG) aufgenommen, die es den Ländern seit dem 01.01.2007 ermöglicht, bundesrechtliche Vorschriften durch Landesrecht zu ersetzen. Bei den Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr handelt es sich, genau wie bei den Fahrgelderstattungen, um einen finanziellen Ausgleich für Verkehrsunternehmen, die per Gesetz verpflichtet sind, bestimmte Personengruppen vergünstigt bzw. kostenlos zu befördern. Der Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich an sich kann durch Landesrecht jedoch nicht abgeschafft werden.

In Schleswig-Holstein wurde von der Öffnungsklausel für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr Gebrauch gemacht. Der Ausgleichsanspruch der einzelnen (Bus-) Unternehmen wird nicht mehr individuell berechnet, d.h. es gibt keinen Ausgleich mehr für die im gesamten Bundesland erbrachte Verkehrsleistung. Vielmehr wird der Anspruch pauschal über die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den Busbereich für das jeweilige Kreisgebiet ausgezahlt. Hierdurch erhalten die Aufgabenträger bessere Steuerungsmöglichkeiten im straßengebundenen ÖPNV, für die Verkehrsunternehmen und für das Land Schleswig-Holstein verringert sich der Verwaltungsaufwand. Für die betroffene Zielgruppe, die vergünstigt zu befördernden Auszubildenden, entstehen keine Änderungen.

Im Schienenpersonennahverkehr werden die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr über die bestehenden Verkehrsverträge abgegolten.

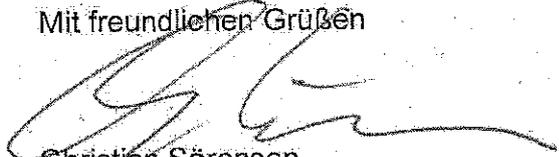
Aufgrund der positiven Erfahrungen der seit 2007 geltenden Landesregelung schlagen wir vor, eine entsprechende Öffnungsklausel auch in das SGB IX, Kapitel 13 aufzunehmen. Dies könnte zu einer weiteren Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zu einer höheren Transparenz im ÖPNV führen. Wichtig für Sie ist: eine Veränderung für den Berechtigtenkreis nach § 145 SGB IX geht damit nicht einher.

Uns ist bewusst, dass gegenüber den Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr bei den Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter die Schwierigkeit besteht, dass in den Fällen des § 151 Abs. 1 Satz 1 SGB IX der Bund die Kosten für die unentgeltliche Beförderung trägt. Hier sollte aber eine tragfähige Lösung gefunden werden, die auch den Arbeitsaufwand beim Bund erleichtert und eine Gleichbehandlung aller in einem Bundesland fahrenden Verkehrsunternehmen sicherstellt.

Bevor ein Entwurf zur Schaffung einer entsprechenden Öffnungsklausel erarbeitet und eine umfassende Diskussion hierüber mit den Ländern und dem Bund geführt wird, wären wir für eine Mitteilung bis zum 12. August 2011 dankbar, ob Sie eine entsprechende Initiative grundsätzlich unterstützen könnten.

Für (Nach-)Fragen stehen meine Mitarbeiterin Frau Seifert und ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Sörensen

**Grundsätze
des
Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
nach § 148 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –**

Zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 . 2 des Gesetzes vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1127,1130), sind die folgenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

- 1.1 Anspruchsgrundlage
- 1.2 Anspruchsvoraussetzung
- 1.3 Pauschalerstattung
- 1.4 Individualerstattung

2. Antrag

- 2.1 Erstattungsbehörde, Unternehmer
- 2.2 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland
- 2.3 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen Schleswig-Holstein aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- 2.4 Ausschlussfrist
- 2.5 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen
- 2.6 Nachweis bei Individualerstattung
 - 2.6.1. Allgemeines
 - 2.6.2 Stichprobenpläne
 - 2.6.3 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

3. Fahrgeldeinnahmen

- 3.1 Begriffsdefinition
- 3.2 Ausschluss
- 3.3 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Schleswig-Holstein
- 3.4 Prüfvermerk zu Fahrgeldeinnahmen

4. Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählung (Erhebungen) bei Erstattungsanträgen nach § 148 Abs. 5 SGB IX

- 4.1 Erhebungsperioden
- 4.2 Erhebungsverfahren
- 4.3 Nachweisgebiet, Linien
- 4.4 Fahrtenzuordnung
 - 4.4.1 Verstärkerfahrten
 - 4.4.2 Gespaltene Fahrwege
 - 4.4.3 Fahrtabschnitte
- 4.5 Erhebungsdurchführung
 - 4.5.1 Zu erhebende Personen
 - 4.5.2 Zählprotokoll
 - 4.5.3 Ein- und Ausfahrt aus Nachweisgebiet
 - 4.5.4 Fahrtabschnitte
 - 4.5.5 Ringlinie
 - 4.5.6 Anzahl der Zählkräfte

5. Eingeschränkte Vollerhebung

- 5.1 Art und Weise der Erhebung
- 5.2 Mehrfacherfassung
- 5.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot
- 5.4 Berechnung

6. Stichprobenerhebung

- 6.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten
 - 6.1.3 Grundgesamtheit (Angebotsdaten)
 - 6.1.4 Fahrtenauswahl
- 6.2 Linienenerhebung
 - 6.2.1 Art und Weise der Erhebung
 - 6.2.2 Linienfahrten
 - 6.2.3 Berechnung
- 6.3 Querschnittserhebungen
 - 6.3.1 Art und Weise der Erhebung
 - 6.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung
 - 6.3.3 Fahrweg
 - 6.3.4 Linienabschnitte
 - 6.3.5 Berechnung

7. Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

8. Erklärung der Zählkräfte und Zählprotokoll

- 8.1 Information des Zählpersonals
- 8.2 Protokollinhalt
- 8.3 Eintragungen im Protokoll

9. Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen**10. Anzeigepflicht und Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren****11. Kontrollmöglichkeit und Sanktion****12. Schlussbestimmungen**

12.1 Inkrafttreten

12.2 Übergangsbestimmung

Anlagen

Anlage 1 Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung

Anlage 2 Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen

Anlage 3 Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener
Erhebungsverfahren

Anlage 4 Informationsblatt für das Zählpersonal

Anlage 5 Zählprotokolle für jedes Erhebungsverfahren

Anlage 6 Tabellen Korrekturfaktoren und Umrechnungskoeffizienten

1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Anspruchsgrundlage

Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gemäß § 145 Abs. 3 SGB IX aufgrund des vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit jährlich bekannt gegebenen Prozentsatzes nach § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX (Pauschalregelung) oder aufgrund eines Nachweises nach § 148 Abs. 5 SGB IX (Individualregelung) erstattet.

1.2 Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer während des Erstattungszeitraums (jeweils ein Kalenderjahr) aufgrund der Verpflichtung nach § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX und Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (UnBefG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1979, BGBl. I S. 989, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983, BGBl. I S. 1532) die nach § 145 Abs. 1 SGB IX berechtigten Personen, gegebenenfalls einschließlich ihrer Begleitpersonen (§ 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX), ihres Handgepäcks, ihrer mitgeführten Krankenfahrstühle, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Führhunde (§ 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX), unentgeltlich befördert hat.

1.3 Pauschalerstattung

Bei der Erstattung nach § 148 Abs. 1 SGB IX (Pauschalregelung) werden die Fahrgeldausfälle auf Antrag nach dem jeweils für ein Jahr bekannt gemachten Prozentsatz gemäß § 148 Abs. 4 SGB IX der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

1.4 Individualerstattung

Weist ein Unternehmer durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis der nach § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste und der sonstigen Fahrgäste den nach § 148 Absatz 4 SGB IX festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich aus der Berechnung nach § 148 Absatz 4 SGB IX ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil erstattet. Die gesetzlich geforderte Verkehrszählung (Erhebung) ist als Nachweis anzuerkennen, wenn sie in Form einer „eingeschränkten Vollerhebung“ oder als „Stichprobenerhebung“, nach Nr. 4 ff. dieser Grundsätze durchgeführt worden ist.

2. Antrag

2.1 Erstattungsbehörde, Unternehmer

Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr ist in einfacher Ausfertigung beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Erstattungsbe-

hörde) zu stellen, soweit nicht gemäß § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. Dem Antrag ist ein Verzeichnis über die Linien beizufügen, für welche die Erstattung beantragt wird. Antragsbefugt ist grundsätzlich der Genehmigungsinhaber oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, d. h. der den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung betreibt (Unternehmer). Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gilt als Unternehmen der Besitzer einer Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen.

2.2 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland

Anträge von Unternehmen mit Betriebssitz sowohl im Inland als auch im Ausland, die mit Personennahverkehr die Bundesgrenzen überschreiten, sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bezirk der Linienverkehr seinen Ausgangspunkt im Sinne des § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990, BGBl. I S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007, BGBl. I S. 2246) hat.

Beginnt die Linie im Ausland, gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzübertritt erfolgt.

2.3 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen Schleswig-Holstein, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Unternehmer mit Betriebssitz in Schleswig-Holstein, die mit Personennahverkehr die Landesgrenzen Schleswig-Holsteins, aber nicht die Bundesgrenzen überschreiten, haben ihrem Antrag entsprechende Mehrfertigungen beizufügen. Diese sind ausschließlich bei der Erstattungsbehörde (Nr. 2.1) einzureichen.

Die Erstattungsbehörde reicht die Anträge für deutsche Teilstrecken im Bereich anderer Bundesländer selbst an die dort zuständige Landesbehörde weiter; dabei ist § 150 Abs. 4 SGB IX anzuwenden.

2.4 Ausschlussfrist

Für die Ausschlussfrist des § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der Erstattungsbehörde maßgebend.

2.5 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

Der Unternehmer hat seine Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr (Nr. 3) unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens getrennt nach den Kategorien der Einnahmen entsprechend dem Antragsformular so nachzuweisen, dass sie nachprüfbar sind.

2.6 Nachweis bei Individualerstattung

2.6.1 Allgemeines

Wird eine Individualerstattung gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX beantragt, ist der Unternehmer verpflichtet, alle Nachweise vorzulegen, die den dem Antrag zugrunde gelegten Prozentsatz begründen.

2.6.2 Stichprobenpläne

Bei durchgeführter Stichprobenerhebung gehören hierzu insbesondere eine Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse sowie die detaillierte und im Einzelnen nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung.

Vor jeder Erhebungsperiode sind eine Auflistung der zur Zählung ausgewählten Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag (mit Angabe des Zähldatums) und Tagesstunde, und eine Auflistung aller Einzelfahrten, geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde, spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode der Erstattungsbehörde vorzulegen.

2.6.3 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

Zum Nachweis im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX gehört ferner grundsätzlich ein Testat mit Prüfbericht eines Ingenieurbüros oder Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Grundsätze vollzogen wurde.

Das vom Unternehmen beauftragte Ingenieurbüro oder Institut ist bereits bei der Planung der Verkehrszählung, insbesondere der Auswahl der zu zählenden Fahrten, verantwortlich zu beteiligen.

Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Absprache mit der Erstattungsbehörde auf die Vorlage des Testats verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn die voraussichtlichen Kosten des Testats 10 % des zu erwartenden Erstattungsbetrages übersteigen oder wenn der zu erwartende Erstattungsbetrag 2.500,00 € nicht übersteigt. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde hat der Unternehmer zum Nachweis der Unverhältnismäßigkeit der Kosten des Testats zwei Kostenvorschläge von verschiedenen Ingenieurbüros oder Instituten, die zur Erstellung eines Testats befugt sind, vorzulegen. Der Prüfbericht ist in diesem Fall vom Unternehmen selbst zu erstellen.

Ein Prüfbericht muss neben der Ergebnismitteilung auch Aussagen über

- die Zeiträume, in denen die Erhebungen durchgeführt wurden,
 - die Linien und die auf ihnen angewandten Erhebungsverfahren und
 - die Plausibilität der Daten
- enthalten.

Insbesondere ist zu beschreiben, ob die Vorgaben dieser Grundsätze eingehalten wurden bzw. wie und in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

3. Fahrgeldeinnahmen

3.1 Begriffsdefinition

Fahrgeldeinnahmen sind nach § 148 Abs. 2 SGB IX alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt. Sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

3.2 Ausschluss

Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX und dieser Grundsätze sind insbesondere:

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45 a PBefG,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z. B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichleistungen für Mindereinnahmen als Folgen von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleitungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden),
- d) Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen nach §§ 145 ff. SGB IX und Art. 2 Abs. 1 und 2 UnBefG
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bzw. diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gemäß § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen,
- h) Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- i) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- j) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen u. ä.,
- k) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- l) Wagenreinigungsgebühren (z. B. Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von übergebührender Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels – Vandalismus u. ä.),
- m) Fundsachenerlöse,
- n) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- o) Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z. B. bei Fähren),
- p) noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte,

3.3 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Schleswig-Holsteins

Werden Ländergrenzen durch den Personennahverkehr überschritten, richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen

im jeweiligen Bundesland. Ist dem Unternehmer ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern erfolgen.

Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Unternehmer vorgelegt werden. Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen (Verordnung [EWG] Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen [Amtsblatt Nr. L 074 vom 20. März 1992 S. 1 bis 9], zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt EU Nr. L 363 S. 1)).

3.4 Prüfvermerk zu Fahrgeldeinnahmen

Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist, unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens, durch eine Prüfung eines Abschlussprüfers nach § 319 Handelsgesetzbuch (HGB) zu bestätigen.

Der Prüfvermerk muss die Erklärung beinhalten, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX ausschließlich aus dem in § 147 Abs. 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt und keine nach Nummer 3.2 ausgeschlossenen Einnahmen berücksichtigt worden sind.

Diese Verpflichtung trifft ausschließlich Antragsteller, deren Unternehmen als Kapitalgesellschaft, die nicht als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB gilt, organisiert ist oder als bestimmte offene Handels- und Kommanditgesellschaft im Sinne des § 264 a Abs. 1 HGB geführt wird.

Die übrigen Unternehmer können anstelle des Prüfvermerks eine entsprechende Erklärung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorlegen.

4. Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen (Erhebungen) bei Erstattungsanträgen nach § 148 Abs. 5 SGB IX

4.1 Erhebungsperioden

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden vorgegeben:

1. Winterperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen im Februar, beginnend jeweils mit dem Montag
2. Frühjahrsperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Ostermontag, beginnend jeweils mit dem Montag
3. Sommerperiode: die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien
4. Herbstperiode: die ersten drei vollständigen Schulwochen im November.

Vollständige Schulwochen sind solche, in denen von Montag bis Freitag kein unterrichtsfreier Tag enthalten ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag (Montag bis Samstag), scheidet diese Woche als Zählwoche aus. An ihre Stelle tritt die nächste Woche ohne Feiertag an einem Werktag.

4.2 Erhebungsverfahren

Die Verkehrszählung kann in Form einer eingeschränkten Vollerhebung nach Nr. 5 oder einer Stichprobenerhebung nach Nr. 6 durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhe-

bung entweder als Linienenerhebung (Nr. 6.2) oder als Querschnittserhebung (Nr. 6.3) möglich ist. Grundsätzlich hat der Unternehmer sich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden.

Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann es ihm jedoch gestattet werden, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten – für jede Linie jedoch jeweils nur eine – anzuwenden (Nr. 7). Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsverfahren während der vier Erhebungsperioden ist unzulässig.

Für Fahrten im Bedarfsverkehr (z. B. Fahrten mit Rufbussen und Anrufsammeltaxis) ist – sofern sie für die Erstattung zu berücksichtigen sind – das Verfahren der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung anzuwenden.

Werden unter einer Linienbezeichnung Fahrten im Bedarfsverkehr gemeinsam mit Fahrten im Regelverkehr durchgeführt, sind die Fahrten im Bedarfsverkehr aus dieser Linie herauszunehmen und in einer gesonderten Linie nur Fahrten im Bedarfsverkehr zusammenzufassen.

Wird als Erhebungsverfahren die Linienenerhebung gewählt, so ist für die Fahrten, die zum vorgesehenen Erhebungszeitraum nicht angefordert werden, die Zahl der Fahrgäste mit Null anzugeben.

4.3 Nachweisgebiet, Linien

Erhebungen sind nur auf den Fahrten und Fahrtabschnitten durchzuführen, auf denen Unternehmern die Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zustehen (nachweispflichtige Fahrten innerhalb des Nachweisgebietes). Diese Fahrten sind im Regelfall bestehenden Linien zugeordnet.

Ist dies nicht der Fall, sind, sofern vom Fahrverlauf her möglich, die Fahrten bestehenden Linien zuzuordnen bzw. andernfalls in neu einzurichtenden gesonderten Linien zusammenzufassen.

4.4 Fahrtenzuordnung

4.4.1 Verstärkerfahrten

Verstärkerfahrten sind der Linie zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie). Alle Fahrten, die hinsichtlich ihres Fahrweges keiner Linie zugeordnet werden können (z. B. Einsatz- oder Einlagefahrten), werden in einer neu zu bildenden gesonderten Linie zusammengefasst.

4.4.2 Gespaltene Fahrwege

Bei Linien mit gespaltenen Linienverläufen (unterschiedlichen Fahrwegen) sind die einzelnen Linienäste jeweils als eigenständige Linie anzusehen, wenn das Fahrgastaufkommen auf den einzelnen Fahrwegen als unterschiedlich anzusehen ist.

Soll auf einer Linie mit gespaltenen Linienverläufen eine Querschnittserhebung durchgeführt werden, ist Nr. 6.3.2 zu beachten.

4.4.3 Fahrtabschnitte

Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind, sind in einer gesonderten Linie zusammenzufassen. Sollte diese Zusammenlegung zu Schwierigkeiten in der Hochrechnung führen (z. B. wenn die EDV-Fahrplandaten nicht in gleicher Weise zusammengelegt werden können), ist Nr. 4.5.4 anzuwenden.

4.5 Erhebungsdurchführung

4.5.1 Zu erhebende Personen

In jeder Erhebungsfahrt werden unabhängig vom Erhebungsverfahren die zu befragenden Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr dahingehend überprüft, ob sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung nach § 145 Abs. 1 SGB IX durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachweisen können (unentgeltlich beförderte Fahrgäste) oder nicht (sonstige Fahrgäste).

Als unentgeltlich beförderter Fahrgast gilt nach § 145 Abs.2 Nr. 2 SGB IX auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist. Die Überprüfung der Person erfolgt unmittelbar nach dem Zustieg.

4.5.2 Zählprotokoll

Für jede durchgeführte Erhebung muss ein Zählprotokoll gemäß Nr. 8.2 angefertigt und das Ergebnis in die Auswertung einbezogen werden. Sind mehrere Zähler auf einer Zählfahrt eingeteilt, so hat jeder Zähler ein Zählprotokoll zu führen. Während der Erhebungsperiode dürfen keine Test- oder Probeerhebungen durchgeführt werden.

4.5.3 Ein- und Ausfahrt aus Nachweisgebiet

Bei der eingeschränkten Vollerhebung sowie bei der Linienhebung sind auf Fahrten, die in das Nachweisgebiet (Nr. 4.3) einfahren, sowohl die Fahrgäste zu erfassen, die sich an der Nachweisgrenze im Verkehrsmittel befinden, als auch die Fahrgäste, die im weiteren Fahrtverlauf innerhalb des Nachweisgebietes einsteigen. Auf Fahrten die aus dem Nachweisgebiet ausfahren, sind nur die bis zur Nachweisgrenze einsteigenden Fahrgäste zu erfassen.

4.5.4 Fahrtabschnitte

Bei Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind und nicht in einer gesonderten Linie zusammengefasst werden können (Nr. 4.4.3), sind die einzelnen Fahrtabschnitte als eigenständige Linienfahrten den Linien zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden. Wird eine solche Linienfahrt in der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienhebung erhoben, sind auf dem betreffenden Fahrtabschnitt alle einsteigenden Fahrgäste zu erfassen. Die an der Haltestelle des Linienwechsels sich bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

4.5.5 Ringlinie

Für jede Ringlinie ist die Starthaltestelle festzulegen. In der eingeschränkten Vollerhebung sowie der Linienhebung werden an allen Haltestellen des folgenden vollen Linienumlaufs alle einsteigenden Fahrgäste in die Erhebung einbezogen. Die sich an der Starthaltestelle des Linienumlaufs bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

4.5.6 Anzahl der Zählkräfte

Bei jeder Erhebungsart ist die Anzahl der Zählkräfte so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

5. Eingeschränkte Vollerhebung

5.1 Art und Weise der Erhebung

Auf Linien, auf denen das Erhebungsverfahren der eingeschränkten Vollerhebung zur Anwendung kommt, wird jede Linienfahrt jedes Wochentags mindestens einmal innerhalb der Erhebungsperiode erfasst. In jeder zu erhebenden Linienfahrt werden alle beförderten Fahrgäste ab vollendetem 6. Lebensjahr im gesamten Verkehrsmittel – bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten – gezählt (Nr. 4.5).

5.2 Mehrfacherfassung

Wird eine Linienfahrt mehrfach erfasst, z. B. in der ersten, zweiten und dritten Zählwoche, so ist sowohl für die Anzahl der schwerbehinderten Menschen und Begleitpersonen als auch für die der sonstigen Fahrgäste jeweils der arithmetische Mittelwert der entsprechenden Zählwerte einzusetzen. Der Umfang dieser auf die drei Zählwochen je Erhebungsperiode verteilten Erhebung entspricht somit dem Fahrgastaufkommen einer gesamten Woche.

5.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot

Ist das Fahrtenangebot in den einzelnen Erhebungswochen unterschiedlich, so sind sämtliche Erhebungen in der zweiten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode durchzuführen.

Erhebungen, die in dieser Woche nicht durchgeführt werden konnten, sind in der dritten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode nachzuholen.

5.4 Berechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten schwerbehinderten Menschen und Begleitpersonen zur Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten sonstigen Fahrgäste. Die ausführlichen Berechnungsformeln sind in Anlage 1 dargestellt.

6. Stichprobenerhebung

6.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung

6.1.1 Allgemeines

Die Stichprobenerhebung ist als Linien- oder als Querschnitterhebung möglich. Zwischen den Erhebungsverfahren bestehen Unterschiede hinsichtlich der Zahl der je Wochenzeitschicht und Linie auszuwählenden Linienfahrten sowie hinsichtlich der Auswahl der zu kontrollierenden Fahrgäste (Nr. 6.2.1 und Nr. 6.3.1) und demzufolge auch hinsichtlich der Berechnung des Prozentsatzes (Gliederungsnummer 2.2 und 2.3 der Anlage 2). Die Auswahl der einzelnen in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten erfolgt zeitlich und räumlich geschichtet, d. h. getrennt nach den im Folgenden vorgegebenen Wochenzeitschichten.

Es sind also in jeder der vier Erhebungsperioden auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht Erhebungen durchzuführen.

In der Stichprobenerhebung werden die zu erfassenden Fahrgäste auf den auszuwählenden Linienfahrten in jeweils nur einer Wageneinheit gezählt.

Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

6.1.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten

Für die Verkehrszählung ist nach folgenden Wochentagstypen zu unterscheiden:

- a) Montag bis Freitag
- b) Samstag
- c) Sonntag.

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden.

Durch die Festlegung bestimmter Tageszeitschichten je Wochentagstyp werden folgende acht Wochenzeitschichten vorgegeben:

- a) montags bis freitags die Zeiträume von

- 5.00 - 9.00 Uhr
- 9.00 - 12.00 Uhr
- 12.00 - 15.00 Uhr
- 15.00 - 20.00 Uhr
- 20.00 - 1.00 Uhr

- b) samstags die Zeiträume von

- 5.00 - 16.00 Uhr
- 16.00 - 1.00 Uhr

- c) sonntags der Zeitraum von

- 5.00 - 1.00 Uhr.

Jede Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der innerhalb des Nachweisgebietes (Nr. 4.3) ihr überwiegender zeitmäßiger Fahrtanteil liegt. Sind die Zeitanteile gleich groß, ist die Linienfahrt der früheren Stunde zuzuordnen. Erstreckt sich die Linie über mehrere Stunden, ist sie derjenigen Stunde zuzuordnen, in der der zeitliche Mittelpunkt der Fahrt liegt.

Die Zuordnung einer Linienfahrt zu einer Stunde entscheidet über die Zuordnung der Linienfahrt zu einer Wochenzeitschicht.

6.1.3 Grundgesamtheit (Angebotsdaten)

Die für die Erhebungsfahrtenauswahl und für die Hochrechnung zu bildende Grundgesamtheit muss sämtliche nachweispflichtige Fahrten (Nr. 4.3) enthalten. In die Grundgesamtheit darf keine Fahrt bzw. kein Fahrtabschnitt mehrfach aufgenommen werden. Insbesondere sind die im Fahrplan mehrfach veröffentlichten Fahrten oder Fahrtabschnitte (Veröffentlichung zur Fahrgastinformation) ausschließlich für die Linie oder die Richtung aufzunehmen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie oder Stammrichtung).

6.1.4 Fahrtenauswahl

In jeder Erhebungsperiode ist auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht aus der Grundgesamtheit der Linienfahrten eine Mindestanzahl von Linienfahrten unter Beachtung der in dieser Gliederungsnummer genannten Bestimmungen zufällig auszuwählen. Die minimale Zahl auszuwählender Linienfahrten je Erhebungsperiode, Linie und Wochenzeitschicht ist nach Nr. 6.2.2 und 6.3.3 zu berechnen.

In den verschiedenen Erhebungsperioden sind, sofern vom Angebot her möglich, je Linie und Wochenzeitschicht Linienfahrten mit unterschiedlicher zeitlicher Fahrplanlage so auszuwählen, dass die Erhebungsfahrten jeder Linie und Wochenzeitschicht über alle Erhebungsperioden hinweg möglichst gleichmäßig über den Zeitbereich der Wochenzeitschicht verteilt sind.

Erhebungsfahrten für den Wochentagstyp „Montag bis Freitag“ müssen über alle Erhebungsperioden hinweg auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht möglichst gleichmäßig über die Wochentage (Montag, Dienstag, ..., Freitag) verteilt werden. In den Fällen, in denen die zufällige Auswahl des Erhebungswochentages möglich ist, ist dieser zufällig zu wählen.

Muss eine in einer vergangenen Erhebungsperiode schon erhobene Linienfahrt mangels fehlender Wahlmöglichkeiten nochmals erhoben werden, ist die Wahl des Wochentages auf die Wochentage, an denen die Fahrt bisher noch nicht erhoben wurde, zu beschränken. Nur wenn keine Wahlmöglichkeit mehr besteht darf die gleiche Fahrt am gleichen Wochentag nochmals erhoben werden.

Für jede zu erhebende Linienfahrt kann die Erhebungswoche innerhalb der Erhebungsperiode beliebig gewählt werden.

6.2. Linienerhebung

6.2.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Linienerhebung werden in der zufällig bestimmten Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle Einsteiger ab vollendetem 6. Lebensjahr auf der gesamten Fahrt überprüft (Nr. 4.5).

6.2.2 Linienfahrten

Die in einer bestimmten Erhebungsperiode minimal zu erhebenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht in zwei Schritten auszuwählen:

Die Anzahl w_{ij} der im ersten Schritt in der Erhebungsperiode i je Linie l und Wochenzeitschicht j auszuwählenden Linienfahrten bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlatz f und der Gesamtzahl W_{ij} aller Fahrten der jeweiligen Linie, Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahlatz beträgt mindestens 0,5 % ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Im zweiten Schritt sind in jeder Wochenzeitschicht, sofern vorhanden, aus dem Verstärkerfahrtenangebot Fahrten auszuwählen. Die Anzahl w_{ij} der in die Linienenerhebung einzubeziehenden Verstärkerfahrten in der Erhebungsperiode i innerhalb der Wochenzeitschicht j bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlatz f und der Gesamtheit W_{ij} der Verstärkerfahrten der Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode, für deren Stammlinien eine Linienenerhebung durchgeführt wird:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahlatz beträgt mindestens 0,5 % ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die gemäß Nr. 6.1.4 ausgewählten Verstärkerfahrten sind der jeweiligen Stammlinie zuzuordnen.

Es sind je Erhebungsperiode auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht mindestens zwei Linienfahrten zu erfassen. Das gilt auch für Linien, die nicht täglich verkehren. Zusätzliche Erhebungen sind in beliebiger und ggf. unterschiedlicher Zahl auf den verschiedenen Linien und Wochenzeitschichten möglich.

Die zu erfassenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht proportional zum Angebot auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Es ist jedoch, sofern vom Angebot her möglich, in jeder Fahrtrichtung mindestens eine Linienfahrt zu erheben.

Wird in einer Wochenzeitschicht in der gesamten Erhebungsperiode nur eine Fahrt durchgeführt (d. h. $W_{ij} = 1$), so ist lediglich diese Fahrt zu erfassen. In der Hochrechnung ist für diese Linie und die entsprechende Wochenzeitschicht die Varianz auf null zu setzen.

6.2.3 Berechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Linienenerhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.2 der Anlage 2 durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden, dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

6.3 Querschnitterhebungen

6.3.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Querschnitterhebung werden alle Fahrgäste ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in der zufällig bestimmten Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt (Nr. 6.3.4), der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, überprüft (Nr. 4.5).

Kann die Erhebung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

6.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung

Querschnittserhebungen dürfen nur dann durchgeführt werden,
 - wenn die Durchführung einer Linienhebung oder einer eingeschränkten Vollerhebung nur mit Hilfe eines unverhältnismäßig hohen Einsatzes an Zählkräften möglich ist.

- wenn sämtliche Fahrten einer Linie in Richtung und Gegenrichtung jeweils haltestellengenau denselben Fahrweg bedienen. Ist dies nicht erfüllt, so muss die Linie in allen Perioden gleichartig soweit in gesonderte Linien geteilt werden, bis diese Bedingung auf den neu gebildeten Linien, auf denen die Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, erfüllt ist. Auf den neu gebildeten Linien, auf denen keine Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, kann die Linienhebung oder die eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt werden.

6.3.3 Fahrweg

Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnittserhebung erforderlichen Fahrten bestimmen sich nach Nr. 6.2.2 (einschließlich der Auswahl von Verstärkerfahrten für die Linien, auf denen die Querschnittserhebung angewandt wird).

Abweichend von Nr. 6.2.2 beträgt der Mindestauswahlsatz jedoch 1 % ($f = 0,010$).

6.3.4 Linienabschnitte

Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten. Bei Linienabschnitten S einer Linie und Richtung sowie ausgewählten Linienfahrten w in dieser Richtung in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = S/w$$

$$a = \frac{S - r(w-1)}{2}$$

Die errechneten Werte für r und a sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden. Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten je Zeitschicht ist beliebig.

6.3.5 Berechnung

Als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Querschnittserhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.3 der Anlage 2 durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

7. Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

Werden nach Nr. 4.2 mindestens zwei der unter Nr. 5 und 6 genannten drei Erhebungsverfahren

auf unterschiedliche Linien angewandt, so gilt auch hier als Prozentsatz i. S. des § 148 Abs. 5 SGB IX der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Erhebungsergebnissen sind nach Anlage 3 durchzuführen.

8. Erklärung der Zählkräfte und Zählprotokoll

8.1 Information des Zählpersonals

Jeder Zähler hat durch Unterschrift den Empfang und die Kenntnisnahme eines Informationsblattes (Anlage 4) zu bestätigen, in dem er über seine Pflichten, die Bedeutung seiner Tätigkeit und die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen aufgeklärt wird. Die unterzeichneten Empfangsbestätigungen sind vom Unternehmer auf Verlangen der Erstattungsbehörde vorzulegen.

8.2 Protokollinhalt

Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zählers
- b) Datum
- c) Erhebungsperiode
- d) Wochentag
- e) Bezeichnung der Linie
- f) Beginn der Linienfahrt
- g) Ende der Linienfahrt
- h) Zählbeginn (Uhrzeit)
- i) Stundenzuordnung
- j) Fahrtrichtung
- k) erste Zählhaltestelle bei Querschnittserhebung
- l) Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen und deren Begleitpersonen)
- m) Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des 6. Lebensjahres
- n) Unterschrift des Zählers.

Protokollvorschläge mit den zum Nachweis notwendigen Angaben sind, getrennt nach Erhebungsverfahren, als Anlage 5 dieser Grundsätze beigelegt.

8.3 Eintragungen im Protokoll

Sämtliche Eintragungen eines Protokolls sind vom Zähler mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller bzw. Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten und sonstigen Fahrgäste sind vom Zähler unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen, wobei Leerstellen durch horizontale Querstriche zu belegen sind. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Zähler sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Auch jede Korrektur auf dem Protokoll ist durch Unterschrift des Zählers zu bestätigen.

9. Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen

Der Unternehmer ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

10. Anzeigepflicht und Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren

Das Durchführen einer Verkehrszählung nach diesen Grundsätzen ist vor deren Beginn der Erstattungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind das Erhebungsverfahren, die Erhebungsperioden und das nach Nr. 2.6.3 prüfende Ingenieurbüro oder Institut anzugeben. Wird eine Stichprobenerhebung durchgeführt, sind die Stichprobenpläne vor jeder Erhebungsperiode der Erstattungsbehörde vorzulegen.

Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX ist auf Antrag der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauffolgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat.

Voraussetzung ist ferner, dass der für ein Jahr durch Verkehrszählung nachgewiesene individuelle Prozentsatz nach § 148 Abs. 5 SGB IX auch im Folgejahr den pauschalen Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX um mindestens ein Drittel übersteigt.

11. Kontrollmöglichkeit und Sanktion

Die Erstattungsbehörde hat das Recht, unangemeldete Kontrollzählungen bei den in den Stichprobenplänen festgelegten Fahrten durchzuführen. Aber auch bei eingeschränkten Vollerhebungen kann eine Überprüfung des Zählvorgangs erfolgen. Die Erstattungsbehörde hat bezüglich der Zählunterlagen ein umfassendes Auskunfts- und Kontrollrecht.

Bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die Festlegungen zur Erhebung nach diesen Grundsätzen können dazu führen, dass das Ergebnis der Verkehrszählung als ungültig bewertet wird. Der Unternehmer erhält in diesem Fall im entsprechenden Jahr die Fahrgelderstattung in Höhe des Prozentsatzes nach § 148 Abs. 4 SGB IX als Pauschalerstat-

tung. Eine Entscheidung hierzu ergeht nach Anhörung des Unternehmers schriftlich durch die Erstattungsbehörde.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Inkrafttreten

Die Grundsätze einschließlich der Anlagen 1-6 treten zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Grundsätze zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes" vom 01. Januar 1989 außer Kraft

12.2 Übergangsbestimmung

Für Zahlungen, die vor Erlass dieser Grundsätze durchgeführt worden sind, gelangen die zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Grundsätze zur Anwendung.

1. Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung

1.1 Bezeichnungen

Indices

l	Linie	(l = 1, 2, ..., L)
i	Erhebungsperiode	(i = 1, 2, 3, 4)
j	Wochentag	(j = 1, 2, ..., 7)
k	Wagenfahrt (Regel- und Bedarfsverkehr) am Wochentag j auf Linie l	(k = 1, 2, ..., w _{lj})

Variable Größen (je Erhebungsperiode)

L	Zahl der Linien
m _{ijk}	Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste (einschl. Begleitpersonen) auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l
n _{ijk}	Zahl der sonstigen Fahrgäste auf Wagenfahrt k an einem Wochentag j auf Linie l

1.2 Berechnung des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M^{(i)} = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k m_{ijk}$$

Zahl der sonstigen Fahrgäste

$$N^{(i)} = 3 \cdot \sum_l \sum_j \sum_k n_{ijk}$$

Schwerbehindertenquotient

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

1.3 Berechnung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{\sum_{i=1}^4 M^{(i)}}{\sum_{i=1}^4 N^{(i)}}$$

mit den gemäß Gliederungsnummer 1.2 je Erhebungsperiode i ermittelten Werten.

2. Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen

2.1 Bezeichnungen

Indices

l	(Erhebungs-) Linie	$(l = 1, 2, \dots, L)$
i	Erhebungsperiode	$(i = 1, 2, 3, 4)$
j	Wochenzeitschicht	$(j = 1, 2, \dots, 8)$
h	Tagesstunde innerhalb einer Wochenzeitschicht j	$(h = 1, 2, \dots, H_j)$
k	erhobene Wagenfahrt auf Linie l in Wochenzeitschicht j und Tagesstunde h	$(k = 1, 2, \dots, w_{ljh})$

Variable Größen (je Erhebungsperiode)

L	Zahl der (Erhebungs-) Linien
H_j	Zahl der Tagesstunden der Wochenzeitschicht j
w_{ljh}	Zahl der erhobenen Wagenfahrten in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
W_{ljh}	Gesamtzahl aller Wagenfahrten (einschließlich Wagenfahrten der Verstärker auf Linie l) in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l in der gesamten Erhebungsperiode
m_{ljk}	Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
n_{ljk}	Zahl der sonstigen Fahrgäste auf der erhobenen Wagenfahrt k in Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l
g_{jh}	Korrekturfaktor für die Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenzeitschicht j gemäß der in Anlage 6 beigefügten Tabellen 6.1 bis 6.6 (Tabellen getrennt nach Betriebstyp, Betriebszweig und Erhebungsperiode; der Betriebstyp ist in Übereinstimmung mit der Zuordnung für § 3 Abs. 4 PbefAusgIV zu wählen).
c_{jh}	Umrechnungskoeffizient für die Platzkilometerwerte in der Tagesstunde h innerhalb der Wochenschicht j gemäß den in Anlage 6 beigefügten Tabellen 6.1 bis 6.6
PKM_{ljh}	Platzkilometerangebot in der Tagesstunde h der Wochenzeitschicht j auf Linie l in der gesamten Erhebungsperiode. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Zahl der Sitz- und Stehplätze laut Fahrzeugbrief.

2.2 Berechnung des Prozentsatzes bei Linienerhebung

2.2.1 Schätzung des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

2.2.1.1 Summe der in der Stichprobe auf den Wagenfahrten in Tagesstunde h erfassten

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{jh} = \sum_{k=1}^{W_{jh}} m_{jkh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$n_{jh} = \sum_{k=1}^{W_{jh}} n_{jkh}$$

2.2.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{jh} = \frac{W_{jh}}{w_{jh}} \cdot m_{jh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{jh} = \frac{W_{jh}}{w_{jh}} \cdot n_{jh}$$

2.2.1.3 Korrektur des Schätzwertes für die Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in Tagesstunde h auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j

$$\hat{M}_{jh} = g_{jh} \cdot M_{jh}$$

Die Korrekturfaktoren g_{jh} sind den in Anlage 6 beigefügten Tabellen 6.1 bis 6.6 zu entnehmen.

2.2.1.4 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l in der Wochenzeitschicht j

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \hat{M}_{jh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{lj} = \frac{F_{lj}}{f_{lj}} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} N_{jh}$$

Hierbei berechnen sich F_{ijh} und F_{ij} pauschaliert aus den Umrechnungskoeffizienten c_{jh} gemäß den in Anlage 6 beigefügten Tabellen 6.1 bis 6.6 und dem Platzkilometerangebot der betreffenden Linie zu den jeweiligen Tagesstunden mit Hilfe der Beziehung

$$F_{ijh} = c_{jh} \cdot PKM_{ijh}$$

$$F_{ij} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ijh}$$

f_{ij} ist lediglich die Summe der Werte F_{ijh} aus den Tagesstunden h in Wochenzeitschicht j , in denen eine Erhebung mindestens einer Wagenfahrt stattgefunden hat ($w_{ijh} > 0$)

$$f_{ij} = \sum_{h=1}^{H_j} F_{ijh} \quad \text{für alle Tagesstunden } h \text{ mit } w_{ijh} > 0$$

2.2.1.5 Schätzwert für die Zahl der auf Linie l

– nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_l = \sum_{j=1}^5 M_{lj} + \sum_{j=6}^7 M_{lj} + M_{l,8}$$

– sonstigen Fahrgäste

$$N_l = \sum_{j=1}^5 N_{lj} + \sum_{j=6}^7 N_{lj} + N_{l,8}$$

2.2.1.6 Schätzwert für die Zahl der im gesamten Betrieb in Erhebungsperiode i

– nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M^{(i)} = \sum_{l=1}^L M_l$$

– sonstigen Fahrgäste

$$N^{(i)} = \sum_{l=1}^L N_l$$

2.2.1.7 Schätzwert für das Verhältnis der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

$$SBQ_{\text{Erhebungsperiode}} = \frac{M^{(i)}}{N^{(i)}}$$

2.2.1.8 Schätzwert für das Verhältnis der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$M_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 M^{(i)}$$

$$N_{\text{Jahr}} = \sum_{i=1}^4 N^{(i)}$$

2.2.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

2.2.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{W_{ljh}^2}{w_{ljh}^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{lj} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ljh}$$

und

$$v_{ljh}^2 = \sum_{k=1}^{W_{ljh}} \left(g_{jh} \cdot m_{ljhk} - \frac{M_{lj}}{N_{lj}} \cdot n_{ljhk} \right)^2$$

sowie M_{lj} , N_{lj} , F_{lj} und f_{lj} gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4.

2.2.2.2 Schätzwert für die Varianz je Linie l

$$V(M_l) = \sum_{j=1}^5 V(M_{lj}) + \sum_{j=6}^7 V(M_{lj}) + V(M_{1,8})$$

2.2.2.3 Schätzwert für die Varianz je Erhebungsperiode i

$$V(M^{(i)}) = \sum_{l=1}^L V(M_l)$$

2.2.2.4 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient) je Erhebungsperiode i

$$V(\text{SBQ}_{\text{Erhebungsperiode}}) = \frac{V(M^{(i)})}{(N^{(i)})^2}$$

2.2.2.5 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(\text{SBQ}) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N^2_{\text{Jahr}}}$$

Dabei ist

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \sum_{i=1}^4 V(M^{(i)})$$

Jeder Schätzwert $V(M^{(i)})$ für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in der Erhebungsperiode i wird gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.3 ermittelt. Der Schätzwert N_{Jahr} für die Zahl der sonstigen Fahrgäste in den vier Erhebungsperioden ist gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8 zu ermitteln.

2.2.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung der Fahrgeldausfälle wird die untere 95-Prozentgrenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$\text{SBQ}_{95} = \text{SBQ} - 1,645 \cdot \sqrt{V(\text{SBQ})}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.8
- $V(\text{SBQ})$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten gemäß Gliederungsnummer 2.2.2.5.

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

2.3 Berechnung des Prozentsatzes bei Querschnittserhebung

2.3.1 Schätzung des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen (Schwerbehindertenquotient)

2.3.1.1 Summe der in den ausgewählten Querschnitten in Tagesstunde h erfassten

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$m_{jh} = \sum_{k=1}^{W_{jh}} m_{jkh}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$n_{jh} = \sum_{k=1}^{W_{jh}} n_{jkh}$$

2.3.1.2 Schätzwert für die Zahl der auf allen Wagenfahrten in Tagesstunde h

- nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{jh} = \frac{F_{jh}}{m_{jh} + n_{jh}} \cdot m_{jh} \text{ wenn } m_{jh} + n_{jh} > 0, \text{ ansonsten } M_{jh} = 0$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{jh} = \frac{F_{jh}}{m_{jh} + n_{jh}} \cdot n_{jh} \quad \text{wenn } m_{jh} + n_{jh} > 0, \text{ ansonsten } N_{jh} = 0$$

Für die Bestimmung von F_{jh} gilt Gliederungsnummer 2.2.1.4 Satz 2 entsprechend.

2.3.1.3 Der Schätzwert für die Zahl der in Tagesstunde h nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste wird auf das Durchschnittsniveau der gesamten Wochenzeitschicht j entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.3 korrigiert.

2.3.1.4 Die Schätzwerte für die Zahl der auf der Linie l in der gesamten Wochenzeitschicht j nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten und der sonstigen Fahrgäste berechnen sich entsprechend der Gliederungsnummer 2.2.1.4. Der weitere Berechnungsablauf entspricht den Gliederungsnummern 2.2.1.5 bis 2.2.1.8.

2.3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

2.3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste je Linie l und Wochenzeitschicht j

$$V(M_{lj}) = \frac{w_{lj}}{w_{lj} - 1} \cdot \frac{F_{lj}^2}{f_{lj}^2} \cdot \sum_{h=1}^{H_j} \left(\frac{F_{ljh}^2}{(m_{ljh} + n_{ljh})^2} \cdot v_{ljh}^2 \right)$$

Dabei ist

$$w_{ij} = \sum_{h=1}^{H_j} w_{ijh}$$

und

$$v_{ijh}^2 = \sum_{k=1}^{W_{ijh}} \left(g_{jh} \cdot m_{ijhk} - \frac{M_{ij}}{N_{ij}} \cdot n_{ijhk} \right)^2$$

mit M_{ij} , N_{ij} , F_{ij} und f_{ij} gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4.

Die weitere Berechnung ist entsprechend den Gliederungsnummern 2.2.2.2 bis 2.2.2.5 vorzunehmen.

2.3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalls wird die untere 95-
Prozentgrenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus
Gliederungsnummer 2.3.1
- $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus
Gliederungsnummer 2.3.2.

Bei der Festsetzung des Prozentsatzes sich ergebende Bruchteile von 0,005 und
mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

3. Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsarten

Bei Anwendung von zwei oder allen drei der genannten Erhebungsverfahren (eingeschränkte Vollerhebung, Linienenerhebung, Querschnittserhebung) auf unterschiedlichen Linien ist eine Berechnung des Prozentsatzes wie folgt möglich:

3.1 Schätzung des Schwerbehindertenquotienten

3.1.1 Schätzwert für die Zahl der

- unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$M_{\text{Jahr}} = \frac{F_{VL} \cdot M_{VL}}{M_{VL} + N_{VL}} + \frac{F_Q \cdot M_Q}{M_Q + N_Q}$$

- sonstigen Fahrgäste

$$N_{\text{Jahr}} = \frac{F_{VL} \cdot N_{VL}}{M_{VL} + N_{VL}} + \frac{F_Q \cdot N_Q}{M_Q + N_Q}$$

mit

$$M_{VL} = M_V + M_L$$

$$N_{VL} = N_V + N_L$$

$$F_{VL} = F_V + F_L$$

Dabei bezeichnen M_V , M_L , M_Q , und N_V , N_L , N_Q die gemäß Gliederungsnummer 1.2 bzw. 2.2.1 bzw. 2.3.1 ermittelten Zahlen der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten bzw. der sonstigen Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die eingeschränkte Vollerhebung (Index V), die Linienenerhebung (L) bzw. die Querschnittserhebung (Q) durchgeführt wurde. Außerdem bezeichnen

$$F_V = \sum_{I_V} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

$$F_L = \sum_{I_L} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

$$F_Q = \sum_{I_Q} \sum_{j=1}^8 F_{ij}$$

die Summen über die F_{ij} -Werte gemäß Gliederungsnummer 2.2.1.4 über die Linien I_V mit Vollerhebung bzw. über die Linien I_L mit Linienenerhebung bzw. über die Linien I_Q mit Querschnittserhebung.

Wurde eines der drei Erhebungsverfahren auf keiner Linie durchgeführt, so sind die entsprechenden Werte M_V , N_V bzw. M_L , N_L bzw. F_Q gleich Null zu setzen.

3.1.2 Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten

$$SBQ = \frac{M_{\text{Jahr}}}{N_{\text{Jahr}}}$$

3.2 Schätzung der Varianz des Verhältnisses der unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen

3.2.1 Schätzwert für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste

$$V(M_{\text{Jahr}}) = \frac{F_{VL}^2 \cdot V(M_L)}{(M_{VL} + N_{VL})^2} + \frac{F_Q^2 \cdot V(M_Q)}{(M_Q + N_Q)^2}$$

Dabei bezeichnen $V(M_L)$ und $V(M_Q)$ die gemäß Gliederungsnummer 2.2.2 bzw. 2.3.2 ermittelten Schätzwerte für die Varianz der Zahl der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste in allen vier Erhebungsperioden jeweils auf allen Linien, auf denen die Linienenerhebung (L) bzw. die Querschnitterhebung (Q) durchgeführt wurde.

3.2.2 Schätzwert für die Varianz des Verhältnisses der nach dem SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste zu den sonstigen Fahrgästen für das Kalenderjahr

$$V(SBQ) = \frac{V(M_{\text{Jahr}})}{N_{\text{Jahr}}^2}$$

3.3 Berechnung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle

Als Bemessungswert für die Erstattung des Fahrgeldausfalles wird die untere 95-Prozent-Grenze SBQ_{95} des Schwerbehindertenquotienten errechnet.

$$SBQ_{95} = SBQ - 1,645 \cdot \sqrt{V(SBQ)}$$

Dabei ist

- SBQ der Schätzwert für den Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.1.2
- $V(SBQ)$ der Schätzwert für die Varianz des Schwerbehindertenquotienten aus Gliederungsnummer 3.2.2.

Informationsblatt für das Zählpersonal bei Erhebungen zur Ermittlung der Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX

Die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Erhebung ist Voraussetzung dafür, dass die zuständige Erstattungsbehörde dem Unternehmer die durch die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen und deren Begleitpersonen entstehenden Fahrgeldausfälle erstatten kann. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen habe und dem Inhalt entsprechend verfahren werde:

1. Die Verkehrszählung kann in Form der eingeschränkten Vollerhebung, der Linien-erhebung oder der Querschnittserhebung durchgeführt werden. Für jede Zählfahrt werden das Zähldatum sowie die anzuwendende Erhebungsart auf einem Zählprotokoll notiert.
2. Bei der **eingeschränkten Vollerhebung** werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel – bei mehreren Wagen also in allen Wagen-einheiten – gezählt.
3. Bei der Stichprobenerhebung als **Linien-erhebung** werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste in nur einer Wageneinheit gezählt, die bei aus mehreren Wagen-einheiten bestehenden Verkehrsmitteln zufällig bestimmt wird.
4. Bei der Stichprobenerhebung als **Querschnittserhebung** werden auf einem vorher fest-gelegten Linienabschnitt zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Haltestellen sämtliche sich in einem Wagen befindenden Fahrgäste erfasst.
5. Bei der Zählung muss jede zu erfassende Person (abhängig vom Erhebungsverfahren, siehe Punkte 2., 3., 4.) ab 6 Jahre genau einer der beiden folgenden Gruppen zugeteilt werden:

Gruppe 1:

Schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke und, sofern im Schwerbehindertenausweis die ständige Begleitung durch eine Begleitperson ausgewiesen ist, auch die Begleitperson;

Gruppe 2:

Alle anderen Fahrgäste einschließlich Freifahrer (z. B. Betriebsangehörige) und Schwarzfahrer.

6. Zur Erfassung der Fahrgäste wird zunächst unmittelbar nach deren Befragung, die unmittelbar nach deren Zustieg zu erfolgen hat, eine zwischen den beiden Gruppen unterscheidende Strichliste geführt. Die Protokollvorschläge enthalten hierfür Leerfelder entsprechend den Gruppen von Fahrgästen, die sich neben den Feldern für die im Anschluss einzutragenden Summenwerte befinden. Von den Protokollen getrennte Zählvermerke sind nicht zu führen.
7. Die Zuordnung zur Gruppe 1 darf nur erfolgen, wenn der Zähler das Vorliegen der Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung geprüft hat (grün-oranger Schwerbehindertenausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke und/oder bei unentgeltlicher Beförderung der Begleitperson die Eintragung des Merkzeichens "B" auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises und dem Satz: Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen).

8. Durch **meine** Unterschrift unter dem Zählprotokoll bestätige ich, dass die von mir notierten Anzahlen korrekt ermittelt und notiert wurden. Summen und Unterschriften sind **mit demselben Schreibgerät** (Kugelschreiber) zu leisten. Korrekturen in den Summenangaben sind nur gültig, wenn sie von mir abgezeichnet werden.
9. Mir ist bekannt, dass festgestellte Verstöße gegen die hier genannten Regelungen zur Unwirksamkeit der gesamten Erhebung führen können.

Raum für unternehmensspezifische Hinweise:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Das Informationsblatt ist mir vor der Zählung ausgehändigt worden. Über das Verfahren der Zählung und das Vorgehen bei der Zählung bin ich belehrt worden.

.....
Unterschrift des Zählers

Zählprotokoll Eingeschränkte Vollerhebung

Erhebungsperiode: W F S H Jahr

Liniennummer:

Fahrtnummer:

Fahrtrichtung: 1 2

Datum:

Tagestyp: 1 2 3
MF SA SO

Fahrtbeginn:

Fahrtende/Stunde:

Erhebungsverfahren: Eingeschränkte Vollerhebung

Zählernamen:

Vom Zähler auszufüllen:

Zählbeginn (Uhrzeit):

Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und freifahrtberechtigte Begleitpersonen



Summenwerte vom Zähler einzutragen!

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre



<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Unterschrift:

Zählprotokoll Linienerhebung

Erhebungsperiode: W F S H Jahr

Liniennummer:

Fahrtnummer:

Fahrtrichtung: 1 2

Datum:

Tagestyp: 1 2 3
MF SA SO

Fahrtbeginn:

Fahrtende/Stunde:

Erhebungsverfahren: Linienerhebung

Zählername:

Vom Zähler auszufüllen:

Zählbeginn (Uhrzeit):

Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und freifahrtberechtigte Begleitpersonen



Summenwerte vom Zähler einzutragen!

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre



<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Unterschrift:

Zählprotokoll Querschnittserhebung

Erhebungsperiode: W F S H Jahr

Liniennummer:

Fahrtnummer:

Fahrtrichtung: 1 2

Datum:

Tagestyp: 1 2 3
MF SA SO

Fahrtbeginn:

Fahrtende/Stunde:

Erhebungsart: Querschnittserhebung

Zählbeginn (Haltestelle):

Zählername:

Vom Zähler auszufüllen

Zählbeginn (Uhrzeit):

Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte und freifahrtberechtigte Begleitpersonen

Summenwerte, vom Zähler einzutragen!

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Alle anderen Fahrgäste ab 6 Jahre

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Unterschrift:

Anlage 6

VwV Fahrgelderstattung: Anlage 6 – Tabelle 6.1

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Alle
- Betriebszweig: Schienengebundener Linienverkehr, Verkehr mit Obussen und Wasserfahrzeugen
- Perioden: Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	H	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}
05 – 06	1	1	1,14	0,25	6	1	1,25	0,12	8	1	1,93	0,41
06 – 07		2	1,08	0,42		2	1,20	0,15		2	1,95	0,12
07 – 08		3	1,25	0,79		3	1,14	0,26		3	1,98	0,14
08 – 09		4	0,72	0,61		4	0,91	0,45		4	1,37	0,23
09 – 10	2	1	1,04	0,60		5	0,98	0,65		5	0,91	0,30
10 – 11		2	0,92	0,58		6	0,86	0,65		6	0,84	0,43
11 – 12	3	3	1,05	0,62		7	0,92	0,53		7	0,96	0,54
12 – 13		1	1,00	0,66		8	0,94	0,67		8	0,95	0,30
13 – 14		2	1,00	0,81		9	1,09	0,68		9	0,96	0,71
14 – 15	4	3	0,99	0,80		10	1,03	0,64		10	0,95	0,71
15 – 16		1	0,90	0,79		11	1,12	0,53		11	0,91	0,63
16 – 17		2	0,91	0,79	1	0,81	0,61	12	0,73	0,52		
17 – 18		3	1,04	0,69	2	0,81	0,52	13	0,99	0,58		
18 – 19	5	4	1,12	0,55	3	0,88	0,55	14	1,45	0,44		
19 – 20		5	1,39	0,42	4	0,97	0,47	15	1,65	0,42		
20 – 21		1	1,19	0,33	5	1,04	0,65	16	1,77	0,21		
21 – 22	5	2	0,95	0,37	6	1,17	0,37	17	1,80	0,13		
22 – 23		3	0,83	0,35	7	1,35	0,35	18	1,84	0,12		
23 – 24		4	0,96	0,27	8	1,78	0,31	19	1,87	0,03		
24 – 01	5	5	0,95	0,15	9	1,95	0,51	20	1,90	0,01		

VwV Fahrgelderstattung: Anlage 6 – Tabelle 6.2

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Alle
- Betriebszweig: Schienengebundener Linienverkehr, Verkehr mit Obussen und Wasserfahrzeugen
- Periode: Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp												
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag				
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}	
05 – 06	1	1	0,73	0,21	6	1	1,45	0,15	8	1	2,60	0,38	
06 – 07		2	1,19	0,32		2	1,36	0,11		2	2,40	0,11	
07 – 08		3	1,11	0,36		3	1,26	0,23		3	1,50	0,13	
08 – 09		4	0,93	0,38		4	1,16	0,24		4	0,85	0,31	
09 – 10	2	1	1,00	0,52	6	5	0,79	0,39	8	5	0,92	0,30	
10 – 11		2	0,94	0,52		6	0,86	0,39		6	1,06	0,37	
11 – 12	3	3	1,06	0,59	6	7	1,00	0,25	8	7	0,77	0,31	
12 – 13		1	0,97	0,59		8	1,04	0,47		8	0,83	0,40	
13 – 14		2	0,92	0,57		9	1,27	0,63		9	1,02	0,60	
14 – 15	4	3	1,14	0,56	6	10	1,06	0,50	8	10	0,96	0,49	
15 – 16		1	0,82	0,51		11	0,91	0,33		11	0,93	0,32	
16 – 17		2	0,94	0,50		7	1	0,84		0,44	12	0,68	0,44
17 – 18		3	0,98	0,47			2	0,92		0,38	13	0,89	0,40
18 – 19	5	4	1,21	0,35	7	3	0,77	0,30	14	1,09	0,41		
19 – 20		5	1,42	0,39		4	0,99	0,39	15	1,97	0,35		
20 – 21	5	1	0,93	0,30	7	5	1,24	0,38	8	16	2,00	0,30	
21 – 22		2	1,20	0,35		6	1,05	0,28		17	1,70	0,19	
22 – 23		3	1,08	0,24		7	2,24	0,18		18	1,70	0,13	
23 – 24		4	1,00	0,23		8	2,48	0,24		19	2,60	0,09	
24 – 01		5	1,00	0,13		9	2,60	0,25		20	2,60	0,04	

VwV Fahrgelderstattung: Anlage 6 – Tabelle 6.3

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Perioden: Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}
05 – 06	1	1	1,04	0,13	6	1	2,91	0,07	8	1	2,00	0,16
06 – 07		2	1,13	0,19		2	2,00	0,09		2	1,80	0,05
07 – 08		3	1,29	0,48		3	1,49	0,14		3	1,26	0,06
08 – 09		4	0,70	0,42		4	0,82	0,16		4	0,97	0,14
09 – 10	2	1	1,05	0,41	7	5	0,79	0,28	8	5	0,97	0,24
10 – 11		2	0,90	0,41		6	0,80	0,35		6	0,98	0,31
11 – 12	3	1,06	0,42	7		0,97	0,41	7		0,81	0,30	
12 – 13	3	1	0,95	0,46		8	1,06	0,41		8	0,90	0,34
13 – 14		2	1,20	0,46	9	1,02	0,38	9	0,83	0,40		
14 – 15		3	0,88	0,47	10	1,14	0,42	10	0,82	0,44		
15 – 16	4	1	0,90	0,44	7	11	1,12	0,41	8	11	0,85	0,44
16 – 17		2	0,92	0,41		1	0,75	0,43		12	0,90	0,40
17 – 18		3	1,01	0,41		2	0,76	0,32		13	0,93	0,46
18 – 19		4	1,17	0,34		3	0,91	0,23		14	1,17	0,34
19 – 20		5	1,31	0,28		4	1,09	0,23		15	1,42	0,41
20 – 21	5	1	0,88	0,24	7	5	1,19	0,26	8	16	1,73	0,41
21 – 22		2	0,99	0,21		6	2,04	0,22		17	1,19	0,27
22 – 23		3	1,21	0,20		7	1,63	0,18		18	1,46	0,25
23 – 24		4	1,14	0,12		8	2,36	0,16		19	3,67	0,06
24 – 01		5	1,13	0,07		9	4,70	0,26		20	5,34	0,03

VwV Fahrgelderstattung: Anlage 6 – Tabelle 6.4

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Periode: Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}
05 – 06	1	1	2,33	0,10	6	1	2,09	0,08	8	1	3,40	0,25
06 – 07		2	1,15	0,18		2	1,96	0,06		2	3,26	0,07
07 – 08		3	1,16	0,24		3	1,09	0,12		3	3,08	0,09
08 – 09		4	0,72	0,28		4	0,99	0,18		4	0,89	0,20
09 – 10	2	1	1,00	0,34		5	0,84	0,28		5	1,04	0,19
10 – 11		2	0,96	0,38		6	0,79	0,31		6	0,90	0,26
11 – 12	3	3	1,04	0,39		7	1,00	0,31		7	0,85	0,26
12 – 13		1	1,01	0,34		8	1,05	0,36		8	0,81	0,26
13 – 14		2	1,01	0,34		9	1,04	0,31		9	0,85	0,38
14 – 15	4	3	0,98	0,36		10	1,12	0,31		10	0,90	0,36
15 – 16		1	0,90	0,33		11	1,10	0,27		11	0,91	0,37
16 – 17		2	0,95	0,36	1	0,81	0,24	12	0,92	0,28		
17 – 18		3	0,99	0,30	2	0,92	0,22	13	0,91	0,36		
18 – 19	5	4	1,12	0,29	3	0,87	0,22	14	1,01	0,27		
19 – 20		5	1,27	0,22	4	0,91	0,16	15	1,59	0,29		
20 – 21		1	0,83	0,20	5	0,82	0,28	16	1,25	0,25		
21 – 22	5	2	0,97	0,21	6	1,05	0,20	17	1,50	0,16		
22 – 23		3	1,09	0,17	7	2,94	0,13	18	2,80	0,11		
23 – 24		4	1,29	0,16	8	3,25	0,18	19	2,87	0,07		
24 – 01		5	3,37	0,09	9	4,32	0,18	20	3,09	0,03		

VwV Fahrgelderstattung: Anlage 6 – Tabelle 6.5

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Perioden: Winter, Frühjahr, Herbst

Uhrzeit	Wochentagstyp												
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag				
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}	
05 – 06	1	1	0,58	0,06	6	1	1,01	0,03	8	1	1,70	0,02	
06 – 07		2	0,88	0,09		2	1,24	0,03		2	1,40	0,02	
07 – 08		3	1,46	0,34		3	1,09	0,03		3	1,09	0,03	
08 – 09		4	0,49	0,15		4	0,94	0,04		4	0,82	0,03	
09 – 10	2	1	0,71	0,09	6	5	0,84	0,06	8	5	0,82	0,04	
10 – 11		2	0,69	0,08		6	0,98	0,08		6	0,94	0,05	
11 – 12	3	3	1,34	0,18	6	7	0,95	0,07	8	7	0,89	0,05	
12 – 13		1	0,99	0,21		8	0,97	0,06		8	0,90	0,05	
13 – 14		2	1,33	0,22		9	1,04	0,06		9	0,90	0,05	
14 – 15	4	3	0,54	0,12	6	10	1,07	0,06	8	10	0,95	0,06	
15 – 16		1	1,06	0,12		11	1,11	0,09		11	0,96	0,07	
16 – 17		2	1,01	0,12		7	1	0,84		0,06	12	0,96	0,06
17 – 18		3	0,99	0,09			2	0,93		0,06	13	1,01	0,05
18 – 19	5	4	0,95	0,07	7	3	0,96	0,07	14	1,02	0,06		
19 – 20		5	0,94	0,06		4	1,02	0,07	15	1,04	0,04		
20 – 21	5	1	0,88	0,06	7	5	1,11	0,05	16	1,18	0,04		
21 – 22		2	1,14	0,05		6	1,41	0,05	17	1,31	0,05		
22 – 23		3	1,09	0,04		7	1,20	0,05	18	2,34	0,05		
23 – 24		4	1,04	0,04		8	1,70	0,04	19	2,89	0,04		
24 – 01		5	1,65	0,04		9	2,01	0,08	20	3,19	0,05		

Korrekturfaktoren g_{jh} und Umrechnungskoeffizienten c_{jh} für

- Betriebstyp: Überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)
- Betriebszweig: Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Periode: Sommer

Uhrzeit	Wochentagstyp											
	Montag bis Freitag				Samstag				Sonntag			
	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}	j	h	g_{jh}	c_{jh}
05 – 06	1	1	1,41	0,05	6	1	1,23	0,03	8	1	1,70	0,01
06 – 07		2	1,12	0,05		2	1,18	0,02		2	1,42	0,03
07 – 08		3	0,95	0,06		3	1,02	0,03		3	1,06	0,04
08 – 09		4	0,80	0,05		4	0,98	0,04		4	0,76	0,03
09 – 10	2	1	1,00	0,06		5	0,93	0,05		5	0,95	0,04
10 – 11		2	1,02	0,06		6	0,85	0,05		6	0,96	0,04
11 – 12		3	0,96	0,03		7	0,90	0,06		7	0,85	0,04
12 – 13	3	1	0,97	0,07		8	1,06	0,05		8	1,00	0,05
13 – 14		2	1,02	0,05		9	1,06	0,05		9	0,83	0,05
14 – 15		3	1,01	0,04		10	1,07	0,05		10	0,91	0,03
15 – 16	4	1	0,97	0,05		11	1,10	0,05		11	1,14	0,04
16 – 17		2	0,98	0,07	1	0,87	0,01	12		0,89	0,05	
17 – 18		3	1,00	0,04	2	0,84	0,05	13		1,01	0,04	
18 – 19		4	1,02	0,06	3	0,89	0,04	14		0,98	0,06	
19 – 20		5	1,16	0,02	4	1,02	0,05	15		0,89	0,04	
20 – 21	5	1	0,93	0,04	5	0,93	0,04	16		1,09	0,04	
21 – 22		2	1,06	0,04	6	1,46	0,07	17		1,38	0,06	
22 – 23		3	0,91	0,04	7	1,78	0,05	18		2,86	0,06	
23 – 24		4	1,18	0,03	8	0,97	0,03	19		3,27	0,04	
24 – 01		5	1,54	0,05	9	2,14	0,05	20		3,50	0,03	

**Fahrgelderstattung für die unentgeltliche Beförderung
Schwerbehinderter (in T€)**

HH-Jahr	TG 73	MG 02	Gesamt
Ist 1994	9.544,80	0,00	9.544,80
Ist 1995	9.566,30	0,00	9.566,30
Ist 1996	9.618,90	0,00	9.618,90
Ist 1997	8.946,90	0,00	8.946,90
Ist 1998	8.852,70	152,00	9.004,70
Ist 1999	9.704,00	312,10	10.016,10
Ist 2000	9.401,50	233,60	9.635,10
Ist 2001	3.823,40	6.500,90	10.324,30
Ist 2002	3.910,00	8.197,20	12.107,20
Ist 2003	2.050,00	9.210,10	11.260,10
Ist 2004	4.443,10	5.000,00	9.443,10
Ist 2005	3.348,00	6.787,40	10.135,40
Ist 2006	4.100,00	4.173,20	8.273,20
Ist 2007	4.200,00	4.426,70	8.626,70
Ist 2008	4.300,00	5.066,10	9.366,10
Ist 2009	9.660,30	0,00	9.660,30
Ist 2010	11.724,10	0,00	11.724,10